Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: eta-vo@e-control.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG – 27/2012		13.07.2012

ETA-VO
Stellungnahme von Oesterreichs Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir im Folgenden zum Entwurf zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Erdgashändler (Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung – ETA-VO) Stellung.

Allgemeine Bemerkungen
Oesterreichs Energie stellt das grundsätzliche Erfordernis der Einführung der ETA-VO in Frage. Wie auch in den Erläuterungen zur VO angemerkt wird, schreibt die REMIT umfassende Reporting-Pflichten der Marktteilnehmer für Energiegroßhandels-Transaktionsdaten vor. Diese sind den Regulierungsbehörden verpflichtend zeitnah zu übermitteln. Zudem stellt die REMIT einheitliche Datenqualität und Dateninhalte bei der Übermittlung der Transaktionsdaten sicher (vgl. Art. 8 REMIT). Die Regulierungsbehörde verfügt daher bereits uneingeschränkt über die erforderlichen Transaktionsdaten der Marktteilnehmer. Eine ergänzende Aufbewahrungspflicht – insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits mehrjährige Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. Steuerrecht, bestehen – wäre daher überschießend. Doppelte sowie widersprüchliche Meldepflichten sind jedenfalls zu vermeiden, daher empfiehlt Oesterreichs Energie die mit der REMIT redundante ETA-VO nicht in Kraft zu setzen bzw. die unten angeführten Änderungsempfehlungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus würden durch die ETA-Verordnung in der vorliegenden Fassung auch jene Stromhändler und Lieferanten erfasst, die vorwiegend Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher verkaufen. Für diese wäre in jedem Fall eine Ausnahme zu schaffen.

Zum Verordnungsentwurf im Detail

§ 1 Anwendungsbereich

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass die zuständigen Behörden eine Bereitstellung der entsprechenden Informationen „bei Bedarf jederzeit" verlangen dürfen. In diesem Zusammenhang sei auf die Literatur zum ElWOG verwiesen. Dort wird zu § 88 ElWOG festgehalten, dass es einer Prüfung bedarf, ob die gegenständlichen Rechte der Behörden im Einzelfall mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar seien. Ferner sei eine Erhebung nur dann zulässig, wenn sie für festgelegte, eindeutige Zwecke erfolge. Nur dann sei es möglich zu überprüfen, ob diesen Zwecken im Einzelfall tatsächlich entsprochen werde, sie dafür erheblich seien und nicht über den entsprechenden Zweck hinausgehen werden (Oberndorfer K. in Hauenschild/Oberndorfer/Oberndorfer/Schneider, ElWOG 2010, § 88 B.3).

Diesen Anforderungen wird durch die unbestimmte und in weiterer Konsequenz ausufernde Formulierung „bei Bedarf jederzeit" nicht entsprochen bzw. hat diese Anordnung keinen normativen Gehalt, zumal ausdrücklich nur auf die erforderlichen Befugnisse von Behörden verwiesen wird; der Gesetzestext wird in dieser Hinsicht durch die Verordnung in keiner Weise konkretisiert, da sich auch die Erläuterungen auf den Verweis auf § 88 Abs. 4 ElWOG bzw. § 131 Abs. 3 GWG beschränken. Satz 1 des § 1 ist daher zu streichen.

> **§ 1.** ~~Diese Verordnung regelt jene Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Strom- und Erdgashändlern und Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern näher, welche für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der E-Control, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Auf-gaben bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.~~ Diese Verordnung bestimmt die aufzubewahrenden Transaktionsdaten und die Form, in der diese bei Bedarf zu übermitteln sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Transaktion" wird letztendlich nur unzureichend definiert. So wird der Begriff durch sich selbst erklärt („Transaktion" [ist] jedwede […] getätigte Transaktion).

Auffallend ist zudem, dass in der weiteren Erklärung auf Derivate eingegangen wird, diese aber weder im Begutachtungsentwurf zur ETA-Verordnung noch in ElWOG bzw. GWG näher erläutert werden.

Mit Hinblick auf die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) und die Finanzmarktregulierung ist aber bereits hinlänglich bekannt, welche Probleme gerade dieser Begriff aufzuwerfen vermag. So ist beispielsweise unklar, inwiefern Derivate als Finanzinstrumente unter der kommenden Finanzmarktregulierung anzusehen sind, wobei hier insbesondere auf die Umstände zu beachten sind, ob eine Erfüllung physisch oder finanziell erfolgt bzw. ob ein Geschäft zu kommerziellen Zwecken abgeschlossen worden ist.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00

In Zukunft werden also möglicherweise mehrere unterschiedliche Melderegime bestehen. Die REMIT ist angesichts der drohenden Abgrenzungsprobleme mit der Zielsetzung beschlossen worden, unnötige Kosten sowie unnötigen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer zu vermeiden. Diesen Zielsetzungen sollte auch im Rahmen dieser Verordnung Rechnung getragen werden. So ist zwar der Einwand in den Erläuterungen, die REMIT (wie auch die OTC-Derivate Verordnung auf Seiten der Finanzmarktregulierung) selbst würde keine Aufbewahrungspflichten normieren, zwar korrekt, doch wäre es wünschenswert, die Inhalte der aufbewahrten und – nach mehreren Systemen – unterschiedlich zu meldenden Informationen anzugleichen. Jedenfalls ist kritisch zu hinterfragen, ob Melde- und Aufbewahrungspflichten nicht doch in einem stärkeren Ausmaß miteinander verflochten sind, als in den Erläuterungen ausgeführt wird. Immerhin führen kontinuierliche Meldepflichten dazu, dass die entsprechenden Informationen dann unmittelbar beim jeweiligen Regulator aufbewahrt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine explizite Klarstellung der Behörde wünschenswert, in der festgehalten wird, dass den Aufbewahrungspflichten genügt wird, wenn die Daten in Zukunft in Übereinstimmung mit den kommenden Meldepflichten archiviert werden.

Die Absicht der Verordnung, nur die Transaktionsdaten im Energiegroßhandel zu erfassen, wie sie im Titel der Verordnung ausgedrückt ist *(„… Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Erdgashändler* …“), sollte im Verordnungswortlaut jedenfalls klargestellt werden.

<u>Hintergrund:</u> In den ElWOG-Begriffsbestimmungen wird weder bei Lieferanten (§ 7 Abs. 1 Z 45) noch bei Stromhändlern (§ 7 Abs. 1 Z 65) unterschieden zwischen solchen, die ausschließlich mit anderen Händlern handeln, und solchen, die Endverbraucher beliefern – Endkundenlieferanten (Energie an Endverbraucher) sind terminologisch nicht eindeutig definiert. Diese Problematik setzt sich im Ökostromgesetz fort, wobei in diesem mit „Stromhändler“ auch im engeren Sinne Endkundenlieferanten angesprochen werden (Bsp. § 40 Abs. 1 ÖSG: „Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen …“ – tatsächlich sind hier die Lieferanten betroffen, die Elektrizität an Endverbraucher liefern).

In der Formulierung von § 2 ETA VO wären auch Endkundenlieferanten wie kleine Stadtwerke und lokale Kleinstlieferanten dort, wo diese Lieferanten mit anderen Stromhändlern Transaktionen tätigen, erfasst. Dies ist weder im Sinne des Ziels der VO noch ökonomisch sinnvoll, da diese Endkundenlieferanten nicht als Großhändler am Großhandelsmarkt auftreten, sondern oft nur einen Stromlieferungsvertrag zur Strombeschaffung mit einem Stromhändler oder einer Schwestergesellschaft haben. Dabei muss der beliefernde Stromhändler die Transaktionsdaten der Verträge ohnedies speichern und im geforderten Format zur Verfügung stellen. Die Speicherung und Zurverfügungstellung der Transaktionsdaten durch den Endkundenlieferanten ist ein nicht zielführender Zusatzaufwand, der keine weitere Transparenz bringt und bei den Lieferanten zusätzlichen Aufwand hervorrufen würde.

Nach Ansicht von Oesterreichs Energie sind unter dem Begriff „Großhändler“ nur Unternehmen zu verstehen, die hauptsächlich im Energiehandel tätig sind und keine Endkunden mit Energie beliefern.

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00

Auf Grund dieser Unklarheiten empfehlen wir folgende Präzisierung in § 2 der ETA VO:

> **§ 2.** (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:
> 1. „Transaktion“ jedwede von Strom- bzw. Erdgashändlern mit anderen Strom- bzw. Erdgashändlern und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern getätigte Transaktion mit Elektrizitätsversorgungsverträgen und Elektrizitätsderivaten bzw. mit Erdgasversorgungsverträgen und Erdgasderivaten; davon ausgenommen sind jedoch Transaktionen von Stromhändlern und Lieferanten, die vorwiegend Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher verkaufen.
> 2. „Transaktionsdaten“ die auf eine Transaktion bezogenen Daten;
> 3. "Elektrizitäts- und Erdgasderivate“ als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die Basiswerte Elektrizität oder Erdgas.
> (2) Für alle anderen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des ElWOG 2010 und des GWG 2011.

§ 3 Aufzubewahrende Transaktionsdaten

Die geforderten Daten über Merkmale und Produktspezifikationen gehen weit über jene, die gemäß REMIT zu übermitteln wären, hinaus. Dies ist abzulehnen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Kriterien für Aufbewahrung und Übermittlung der Daten mit der REMIT konsistent sind.

Darüber hinaus sollte es unseres Erachtens den Strom- und Erdgashändlern möglich sein, über die internen Aufbewahrungsregeln in einem Ausmaß frei zu entscheiden, solange dies die Meldepflichten selbst letztendlich nicht beeinträchtigt. Insofern betrachten wir die teils sehr detaillierten und restriktiven Vorgaben in den Erläuterungen als bloß empfohlene Konkretisierungen des allgemeiner gehaltenen Verordnungstextes.

Z. 3: Hier muss unseres Erachtens das Verhältnis zwischen dem Zeitpunkt der Ausführung des Handelsgeschäftes, wie in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf offenbar vollzogen, und dem Zeitpunkt der Eingabe des entsprechenden Geschäftes geklärt werden. Gerade bei OTC-Geschäften ist der auf die Sekunde genaue Abschluss eines Geschäftes regelmäßig schwer zu bestimmen (wann erfolgt der Abschluss in einem Telefonat genau?). Die Eingabe in die internen Systeme ist hier jedenfalls der verlässlichere Maßstab. Im engeren juristischen Sinne ist dies aber nicht der Zeitpunkt der Ausführung eines Geschäftes. Ferner wird es bei den Handelspartnern regelmäßig zu geringfügigen Unterschieden bei der zeitlichen Registrierung der Transaktion kommen. Eine Identifizierung sollte aber dennoch möglich bleiben.

Z. 4: Kontraktspezifikationen wären überschießend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass spätere Änderungen oder Ergänzungen von Codes und Kennungen möglich sind. Zu rückwirkenden Änderungen siehe auch unsere Anmerkung zu § 6.

Z. 5: Derzeit existieren bei OTC-Geschäften schlichtweg keine flächendeckenden eindeutigen Identifikationsnummern. Die einzelnen Händler vergeben bei den Transaktionen aber eigene

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00

Kennungen. Freilich mangelt es hier an der Eindeutigkeit (d.h. jede Transaktion besitzt zwei Identifikationsnummern – wobei aber jede, für den jeweiligen einzelnen Händler, sehr wohl eindeutig auf eine bestimmte Transaktion verweist). Darüber hinaus finden sich weder in den nationalen Gesetzen (ElWOG, GWG) noch in der im Rahmen der Erläuterungen zitierten Stellungnahme von CESR und ERGEG Empfehlung und Grundlage für die Einführung einer solchen Identifikationsnummer. Diese ist daher abzulehnen.

Z. 7: Aus unserer Sicht ist es nicht möglich, alle potentiellen komplexen Preiselemente in ein standardisiertes Transaktionsdatensystem einzugeben. Es ist auch nicht tunlich, ganze Vertragstexte in ein entsprechendes Datensystem zu integrieren. Allenfalls könnte man sich auf einen Indikator für strukturierte Geschäfte einigen, dessen Inhalte dann im Zuge weiterer Nachprüfungen erläutert werden können.

Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Änderungen in § 3 der ETA-VO:

> **§ 3.** Strom- und Erdgashändler haben für eine Dauer von fünf Jahren die folgenden Daten über Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion aufzubewahren:
> 1. Identität von Käufer und Verkäufer:
> 2. Energiebörse oder anderer Handelsplatz, an dem die Transaktion getätigt wurde;
> 3. Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion (Handelstag und –zeit);
> 4. ~~Kontraktspezifikationen;~~
> ~~5. Transaktionsspezifikationen;~~
> ~~6. Handelseigenschaft;~~
> ~~7.~~ Transaktionspreis ~~einschließlich aller Preiselemente und etwaiger Preisanpassungsklauseln, bei Gastransaktionen einschließlich Speicherkosten und Ausgleichsenergiekosten (als Teil des Energiepreises);~~
> ~~8.~~ 5. Transaktionsmenge;
> ~~9.~~ 6. Vertragsdauer;
> ~~10.~~ 7. Lieferort.

§ 4 Form der Übermittlung

Es sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass eine angemessene Frist für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird. Zudem sollten geforderten Datenübermittlungsformate von Beginn an festgeschrieben werden, damit eine entsprechende Aufbewahrung überhaupt vorgenommen werden kann.

Abs. 1: Das Verlangen sollte jedenfalls in ausdrücklicher schriftlicher Form genauer zu spezifizieren sein. So wird letztendlich eine Überprüfbarkeit sichergestellt, ob das Verlangen mit den der jeweiligen Behörde eingeräumten Befugnissen im Einzelfall und etwa auch mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar ist. Dass § 4 keine originären Befugnisse einräumen kann, sondern sich die jeweiligen Befugnisse aus gesetzlichen Ermächtigungen für die jeweiligen Behörden ableiten lassen müssen, wurde bereits zu § 1 ausgeführt. Wir verweisen auf die obigen Ausführungen.

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00

Abs. 2: Abzulehnen ist die nicht näher spezifizierte Eingabe über eine eigene Plattform. Eine (womöglich händische) Eingabe von der zu erwartenden Masse an Daten erscheint als unnötig zeitaufwendig bis hin zu realitätsfern. Es sollte stattdessen eine Einigung auf ein möglichst weit verbreitetes Format angestrebt werden. Beim Setzen von Fristen dürfen die Behörden die Maßstäbe der Angemessen- und Zumutbarkeit nicht vernachlässigen. Dies sollte explizit in der Verordnung verankert werden.

Abs. 3: Die Ergänzung von allfälligen weiteren Mindestanforderungen ist aus Sicht der Behörden zwar nachvollziehbar, ist aber letztendlich völlig unbestimmt. Aus Händlersicht wird es daher nicht möglich sein, Datenhaltung und -lieferung zu (teilweise) unbekannten Bedingungen zu garantieren. Insofern sollte der Begriff der Mindestanforderungen genauer bestimmt und auf Detailfragen des operativen Ablaufes reduziert werden. Analog zur abschließenden Aufzählung in § 3, sollten auch die Bestimmungen über die Form der Übermittlung ausreichend konkret und abschließend geregelt werden.

Wir empfehlen daher folgende Präzisierung und Änderungen in § 4 der ETA VO:

> **§ 4.** (1) Die Übermittlung der Transaktionsdaten hat auf ausdrückliches schriftliches Verlangen ~~seitens der in § 1 genannten Behörden~~ zu erfolgen.
> (2) Alle Daten sind in elektronischer Form in der jeweils gesetzten, angemessenen Frist zu übermitteln ~~oder direkt auf einer eingerichteten elektronischen Eingabeplattform einzugeben~~.
> (3) Die Übermittlungsfrist, die Formate ~~sowie die Eingabeplattform~~ und allfällige weitere Mindestanforderungen werden ~~in dem ausdrücklichen Verlangen auf Übermittlung der Transaktionsdaten bestimmt bzw.~~ in elektronischer Form im Internet zur Verfügung gestellt.

§ 5 Übermittlung durch Dritte

Zur Klarstellung sollte festgehalten werden, dass nicht nur eine Übermittlung, sondern auch die Aufbewahrung an sich durch Dritte möglich ist, sofern eine entsprechende Beauftragung durch den Verpflichteten besteht. Dies ist – beispielsweise im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses - ohnehin sowohl für die Datenhaltung als auch für die Datenübermittlung möglich.

Darüber hinaus bedarf es einer Präzisierung, dass auch Strom- und Gasbörsen vorab entsprechend beauftragt werden müssen, die Daten zu übermitteln. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen zur Verordnung, ist aber dem Wortlaut von § 5 nicht zwingend zu entnehmen. Es muss jedenfalls in der alleinigen Entscheidungsbefugnis der Strom- und Erdgashändler liegen, wer die Daten bei Anfrage übermittelt. Eine Doppel- oder Mehrfachübermittlung muss ebenso verhindert werden, wie eine Mehrfachspeicherung der – mitunter sensiblen – Daten.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00

§ 6 Inkrafttreten

Auch wenn dies das Inkrafttreten selbst nur indirekt berührt, so muss dennoch die Frage gestellt werden, wie mit rückwirkenden Änderungen unter der Verordnung umzugehen ist. Falls beispielsweise Kontrakt- und Transaktionsspezifikation von dem Betreiber der Handelsplattform abgeändert werden, ist dann der gesamte Datenbestand des Strom- und Erdgashändlers rückwirkend zu überarbeiten? Dies erscheint in vielen Fällen eine unnötige und gleichzeitig unverhältnismäßige Belastung für die Händler.

Außerdem sollte noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die detaillierten Anforderungen der ETA-VO selbstverständlich nur ab Inkrafttreten gelten können, nicht für bereits vor Inkrafttreten getätigte Transaktionen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr	Dr. Barbara Schmidt
Präsident	Generalsekretärin

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00